

Satzung
des Trägervereins

Wir gegen Jugendkriminalität
ein Netzwerk für Prävention in Westmittelfranken



Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Landkreis Neustadt/A.-Bad Windsheim

In der Fassung vom 28.11.2002,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2003

Satzung des Trägervereins „Wir gegen Jugendkriminalität e.V.- Ein Netzwerk für Prävention in Westmittelfranken“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Wir gegen Jugendkriminalität – ein Netzwerk für Prävention in Westmittelfranken“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, sofern sie Leistungen erbracht haben, eine Aufwandsentschädigung im üblichen Rahmen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein setzt sich für die Kriminalprävention in Westmittelfranken ein. Er fördert Maßnahmen in diesem Bereich, um ein regionales soziales Netzwerk aufzubauen. Grundlagen bilden §§ 1 und 14 SGB VIII, außerdem die Konzepte der Arbeitsgemeinschaft „Wir gegen Jugendkriminalität“. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) schlägt Projekte vor, die der Verein ausführen und finanzieren soll.

Die Zielsetzung soll insbesondere erreicht werden durch

- Förderung lokaler und regionaler Gruppen mit vergleichbarer Zielsetzung
- Präventionsprojekte an örtlichen Brennpunkten
- Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktberatung
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen.
2. Der Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, muss schriftlich gestellt werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt:
Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
 - b) Tod des Mitglieds.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderhalbjahrs.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen.
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
 - c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.

Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Satzung und Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - h) Berufung gegen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - i) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Berichte.
6. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abwahl des Vorstands können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bei vorzeitiger Abwahl der Vorstandschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
- d) der/dem 1. Beisitzer/in
- e) der/dem 2. Beisitzer/in
- f) der/dem 3. Beisitzer/in
- g) der/dem 4. Beisitzer/in

Alle acht sind gleichberechtigt. Im Sinne des § 26 BGB sind der erste und ein stellvertretender Vorsitzender jeweils zu zweit oder mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

2. Die drei Vorsitzenden sollen die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ansbach und der Landkreise Ansbach und Neustadt/Aisch-Bad Windsheim oder deren Stellvertreter sein. Vertreter von Jugendämtern und Polizei sollen im Vorstand vertreten sein.
3. a) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann Rechtsgeschäfte zusammen mit einem der Vorsitzenden abschließen; soweit dabei über Mittel des Vereins verfügt wird oder mit dem Geschäft eine entsprechende Verpflichtung des Vereins verbunden ist, wird die Befugnis auf 10.000,00 Euro begrenzt.
 - b) Klar gestellt wird, dass die Regelung in lit. A) nur das Innenverhältnis betrifft, nicht jedoch die Vertretungsbefugnis einschränkt.
 - c) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann für die geleistete Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des

Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung eines Haushaltsplans jeweils für das kommende Geschäftsjahr als Grundlage für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - f) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
 - g) Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals im Rahmen des Haushaltsplans
 - h) Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu enthalten; er ist auch zur Rechenschaft gegenüber der AG „Wir gegen Jugendkriminalität“ bestimmt.
6. Der Vorstand kooperiert mit der AG „Wir gegen Jugendkriminalität“, stimmt mindestens einmal jährlich die Vereinsaktivitäten mit dieser ab und berichtet darüber in den Vereinsversammlungen.

§ 9 Die Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder i.S.d. § 8 Nr. 1a) bis c) werden einzeln gewählt, i.S.d. § 8 Nr. 1d) bis g) gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
2. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand sind
 - Vereinsmitgliedschaft
 - Volljährigkeit
 - Keine hauptberufliche Tätigkeit im Verein
3. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt an die Kreis-/Stadtjugendringe für präventive Zwecke. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 28.11.2002 von der Gründerversammlung des Vereins „Wir gegen Jugendkriminalität – ein Netzwerk für Prävention in Westmittelfranken“ angenommen